

MERKBLATT

Privatunterricht während der obligatorischen Schulzeit

Für Lehrpersonen bzw. Erziehungsberechtigte, die Privatunterricht erteilen wollen

Rechtliche Grundlagen

Bei Privatunterricht während der obligatorischen Schulzeit sind die §§ 51-54 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG), SRL 400a und §§ 15-16 der Verordnung über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (VBV), SRL 405 zu beachten:

www.volksschulbildung.lu.ch > Schulrecht

Bewilligungsvoraussetzungen zur Erteilung von Privatunterricht

Die Erteilung von Privatunterricht muss vom Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt werden (vgl. § 53 Abs. 1 VBG). Die Prüfung des Gesuchs erfolgt durch die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung. Damit eine Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht ausgestellt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Gleichwertige Ausbildung

Für eine Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht muss die Person eine gleichwertige Ausbildung vorweisen wie Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen (vgl. § 15 Abs. 2 lit. b VBV).

Auf Stufe **Kindergarten und Primarschule** gilt:

- Mit einem Kindergartenlehrdiplom kann auf Stufe Kindergarten eigenen und nicht eigenen Kindern Privatunterricht erteilt werden.
- Mit einem Primarlehrdiplom kann auf Stufe Kindergarten und Primarschule eigenen und nicht eigenen Kindern Privatunterricht erteilt werden.
- Verfügt die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller über kein Lehrdiplom für den Kindergarten oder die Primarschule, ist Privatunterricht für die eigenen Kinder unter der Voraussetzung möglich, dass mindestens eine abgeschlossene Ausbildung vorhanden ist, die einen direkten Zugang zur Universität ermöglicht (z.B. eidgenössisch anerkannte Matura oder Fachhochschulabschluss). Zudem muss die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller fachdidaktische und methodische Kompetenzen nachweisen können, die bei einer Unterrichtstätigkeit erworben worden sind, deren Inhalt auf einem mehrjährigen Lehrplan basiert.

Auf Stufe **Sekundarschule** muss für die Erteilung von Privatunterricht an eigene und nicht eigene Kinder pro Fach ein entsprechendes fachspezifisches Sekundarlehrdiplom vorliegen.

Bei ausländischen Diplomen muss der Anerkennungsentscheid der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK beigelegt werden.

Vertrauenswürdigkeit

Vorausgesetzt wird die Vertrauenswürdigkeit der Privatunterricht erteilenden Lehrperson (vgl. § 15 Abs. 2 lit. a VBV). Diese wird nebst dem Strafregisterauszug in einem Gespräch mit der Schulaufsicht geprüft.

Lehrplankonformität

Bei Privatunterricht sind die Bildungsziele der Volksschule verbindlich (vgl. § 51 Abs. 3 VBG), d.h. der Lehrplan des Kantons Luzern muss eingehalten werden.

Hinweise zur Erfüllung des Lehrplans gibt bei den Volksschulen die [Wochenstundentafel](#) (WOST). Auf Grund der geringeren Anzahl Lernender bei Privatunterricht (maximal vier Lernende) ist eine intensivere Betreuung möglich als im Klassenunterricht und die Anzahl Lektionen bei Privatunterricht kann in einem angemessenen Mass reduziert werden. Mindestens die Hälfte der Wochenstunden gemäss WOST muss unterrichtet werden. Ziel ist die Lehrplanerfüllung, bei Bedarf muss die Anzahl Wochenstunden erhöht werden. Es müssen alle Fächer der entsprechenden Stufe unterrichtet werden.

Der Privatunterricht muss auf mindestens drei Halbtage an mindestens zwei Wochentagen verteilt sein. Bei Unterricht an ausschliesslich zwei Wochentagen muss dazwischen mindestens ein Wochentag liegen.

Die Privatunterricht erteilende Lehrperson muss sicherstellen, dass die Lernenden sich mit verschiedenen Themen kritisch auseinandersetzen und in ihrem Urteilsvermögen gefördert werden.

Beurteilung der Lernenden

Eine Privatunterricht erteilende Lehrperson ist verpflichtet, ihre Lernenden zweimal pro Jahr (jeweils auf Semesterende) zu beurteilen.

Soziale Integration

Bei Privatunterricht muss die soziale Integration der Lernenden in einer ausserfamiliären Gruppe, deren Mitglieder nicht selbst gewählt werden können, gewährleistet sein.

Gruppengrösse

Eine Privatunterricht erteilende Lehrperson darf nicht mehr als vier Lernende unterrichten (vgl. § 15 Abs. 3 VBV).

Inhalt eines Gesuchs zur Erteilung einer befristeten Bewilligung von Privatunterricht

Das Gesuch muss von derjenigen Person eingereicht werden, die den Privatunterricht erteilen möchte (Gesuchsteller/innen sind also entweder die Lehrperson oder die Erziehungsberechtigten, die privat unterrichten wollen). Die Bearbeitung des Gesuchs dauert in der Regel acht Schulwochen. Das Gesuch ist mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens Ende April einzureichen, damit in der Regel die Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht vor Beginn des neuen Schuljahres vorliegt.

Für die Einreichung des Gesuchs muss das entsprechende Gesuchsformular für Zyklus 1 und 2 oder Zyklus 3 verwendet werden.

Das Gesuchsformular für eine Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht ist unterschrieben inkl. den erforderlichen Beilagen einzureichen an:

Dienststelle Volksschulbildung
Schulaufsicht
Kellerstrasse 10
6002 Luzern

oder per E-Mail an: info.dvs@lu.ch

Kostenbeteiligung bei Privatunterricht

Der Kanton und die Gemeinden übernehmen keine Kosten bei Privatunterricht (d.h. keine Kostenübernahme bei Lehrmitteln, Lernmaterialien, Transportkosten usw.).

Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht

Eine erstmalige Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht wird durch das Bildungs- und Kulturdepartement in der Regel auf zwei Jahre befristet ausgestellt. Wird der Privatunterricht nach zwei Jahren weitergeführt, muss wiederum ein Gesuch zur Bewilligung für die Erteilung von Privatunterricht gestellt werden. In der Regel wird dann eine definitive Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht ausgestellt.

Die Kosten für das Bewilligungsverfahren werden jener Person auferlegt, welche die Bewilligung erhält. Auch bei einer negativen Entscheidung müssen die Kosten für das Überprüfungsverfahren übernommen werden.

Aufsicht von Privatunterricht

Die Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung beaufsichtigt die Einhaltung der Bewilligungskriterien und den Unterricht. Bei Missachtung kantonaler Vorgaben wird die Bewilligung entzogen und die Einweisung der Lernenden in eine öffentliche Schule verfügt (vgl. § 15 Abs. 4 VBV).

Luzern, 18. Mai 2022

434886

www.volksschulbildung.lu.ch